OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200308/4/GS/WuJ

Datum:
Linz, 13. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der B F, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.03.2023, GZ: BHVB/922170108217/22, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit mehreren Anzeigen wurde der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde – bB) mitgeteilt, dass X F (nachfolgend: Schulkind) an den Schultagen von 01.10.2022 bis 04.11.2022 den Unterricht an der Volksschule B ungerechtfertigt versäumt habe.

Die bB erließ daraufhin gegen die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) eine Strafverfügung wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes 1985 (kurz: SchPflG). Dagegen erhob die bP fristgerecht Einspruch.

Die bB erließ nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens das Straferkenntnis vom 28.03.2023 und erkannte die bP zusammengefasst wie folgt für schuldig:

Die bP habe es als Erziehungsberechtigte von 01.10.2022 bis 04.11.2022 unterlassen, dafür zu sorgen, dass das Schulkind der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkomme. Das Schulkind sei zum Besuch der Volksschule B verpflichtet und im Zeitraum von 01.10.2022 bis 04.11.2022 an 19 Schultagen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben.

Die bP habe dadurch § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 SchPflG verletzt. Verhängt wurde – wie in der Strafverfügung – eine Geldstrafe iHv. 440 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 4 Tage und 12 Stunden). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 44 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung erwiesen sei. Unter Verweis auf die aufrechte Meldung des Wohnsitzes bestehe für das Schulkind zweifelsfrei die Pflicht, die für den Sprengel zuständige Schule zu besuchen. In subjektiver Hinsicht sei der bP die Tat vorwerfbar und ihr zumindest fahrlässiges Handeln anzulasten. Zur Strafhöhe wurde bemerkt, dass diese den persönlichen Verhältnissen der bP entsprechen würde. Dabei musste von einer Schätzung ausgegangen werden, da die bP zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten keine Angaben gemacht habe.

I.2. Die bP erhob gegen das Straferkenntnis der bB vom 28.03.2023 mit Schreiben vom 20.04.2023 fristgerecht Beschwerde. Darin werden – auf das Wesentliche zusammengefasst – Themen der Kindeswohlgefährdung, verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 17 StGG, Art 18 B-VG, Art. 1 und Art. 4 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern) und Verletzungen der EU-Grundrechtecharta sowie von Art. 2 1. ZPEMRK ins Treffen geführt. Zudem bringt

die bP vor, dass eine unzulässige Doppelbestrafung vorliegen würde. Weiters vermeint die bP, dass mit der Formulierung „Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten“ im Sinne des § 24 SchPflG vom Gesetzgeber eine einheitliche Streitpartei gemeint sei. Auch seien keine Maßnahmen nach § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgenommen worden. Die bP bringt im Allgemeinen ihre kritische Haltung im Hinblick auf die Bedingungen der Externistenprüfung zum Ausdruck. Die bP sei auch verunsichert, da das Schreiben *(gemeint wohl: das Straferkenntnis)* weder Unterschrift noch erkenntliche Amtssignatur aufweise. Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des gegenständlichen Straferkenntnisses.

I.3. Mit Schreiben vom 26.06.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist Mutter und erziehungsberechtigter Elternteil des schulpflichtigen Kindes X F, geboren am x, je wohnhaft in Adresse, und zwar auch bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/23.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat für das Schulkind für das Schuljahr 2022/23 den Schulbesuch angeordnet, zumal die erforderliche Voraussetzung für den häuslichen Unterricht, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das vorangegangene Schuljahr, nicht erbracht wurde. Demnach hat die bP für ihr Schulkind für das Schuljahr 2022/23 bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu im Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 27.07.2022, GZ: Präs/3a-103-2/124-2021; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt, der Bescheid vom 27.07.2022 wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.09.2022, GZ: W128 2259225-1/2E, bestätigt). Auch ist für das Schulkind ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch für das Schuljahr 2022/23 nicht aktenkundig.

Das Schulkind ist im Schuljahr 2022/23 im hier relevanten Zeitraum von 01.10.2022 bis 04.11.2022 zum Unterricht an der Volksschule B unentschuldigt

nicht erschienen und versäumte dabei den Unterricht an insgesamt 19 Schultagen. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Vielmehr ist allein schon aus der Beschwerdeschrift offenkundig, dass die bP gegen einen Schulbesuch des betroffenen Kindes ist.

Mit Strafverfügung der bB vom 18.10.2022, GZ: BHVB/922170100977/22, wurde über die bP unter dem Vorwurf nachstehender Tathandlung bereits eine Verwaltungsstrafe - iHv. 330 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Tage und 12 Stunden) – gemäß § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG verhängt: Der bP wird darin vorgehalten, dass sie es als erziehungsberechtigter Elternteil von 12.09.2022 bis 30.09.2022 unterlassen habe, dafür zu sorgen, dass das Schulkind der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Das Schulkind sei zum Besuch der Volksschule verpflichtet und im Zeitraum von 12.09.2022 bis 30.09.2022 an 15 Schultagen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Die soeben zusammengefasst wiedergegebene Strafverfügung der bB vom 18.10.2022 wurde der bP nachweislich am 15.11.2022 durch Hinterlegung ordnungsgemäß zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit dem nunmehr angefochtenen und verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der bB vom 28.03.2023 wurde über die bP unter demselben Tatvorwurf nunmehr für den Zeitraum von 01.10.2022 bis 04.11.2022 eine Verwaltungsstrafe verhängt.

Die bP hat es trotz zweimaliger Hinweise (Strafverfügung, Aufforderung zur Rechtfertigung) unterlassen, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekannt zu geben. Es ist daher von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen.

Das Straferkenntnis vom 28.03.2023 wurde am selben Tag elektronisch genehmigt. Weiters enthält das angefochtene Straferkenntnis eine gültige Amtssignatur. Das angefochtene Straferkenntnis weist auch die Bildmarke in Gestalt des Landeswappens von Oberösterreich und einen Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde, aus. Ferner wurde in Bezug auf Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks auf die Internetadresse „https://www.landoberoesterreich.gv.at/amtssignatur“ verwiesen. Auf der soeben bezeichneten Webseite finden sich u.a. folgende Informationen:

„Sie können ein amtssigniertes elektronisches Dokument auf seine Echtheit und Unversehrtheit prüfen. Dazu nutzen Sie bitte die untenstehende Adresse: www.signaturpruefung.gv.at […] Unter Verifizierung im Sinne des § 20 E-GovG ist die Bestätigung zu verstehen, dass das als Ausdruck vorliegende Dokument von der dort angeführten Stelle stammt. Falls Sie ein amtssigniertes Dokument

verifizieren möchten, wenden Sie sich bitte an die im Dokument bezeichnete Stelle.“

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend eingeholten ZMR-Abfrage. Die Feststellungen gründen weiters auf den oben zitierten Dokumenten (die Strafverfügung der bB vom 18.10.2022, GZ: BHVB/922170100977/22, wurde von der bB übermittelt und der Bescheid der Bildungsdirektion vom 27.07.2022, Präs/3a-103-2/124-2021, sowie die diesbezüglich ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurden von der Bildungsdirektion Oberösterreich übermittelt). Der Sachverhalt wurde von der bP auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen. Sowohl vor diesem Hintergrund als auch aufgrund von § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Zur angezweifelten Unterfertigung des Straferkenntnisses vom 28.03.2023 wird vom erkennenden Gericht beweiswürdigend bemerkt, dass ausweislich der Metadaten eine elektronische Genehmigung des Straferkenntnisses erfolgte. Weiters wurde die angefochtene Entscheidung einer Signatur- und Zertifikatsprüfung auf der Webseite des von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH betriebenen Signaturprüfdienstes unterzogen und dabei zweifelsfrei eine gültige Amtssignatur festgestellt. Im Zuge dieser Prüfung hat sich keineswegs ein Hinweis ergeben, dass beim angefochtenen Straferkenntnis die Amtssignatur fehlen würde. Soweit die bP vermeint, dass es einer handschriftlichen Unterschrift bedürfe, ist sie auf die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen zu verweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Ergänzend dazu hat bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2, ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, stattzufinden. Wenn das Kind vor dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist, so hat das Reflexionsgespräch mit der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

§ 11 Abs. 6 SchPflG regelt: Findet das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 zweiter Satz nicht statt, wird der Nachweis des zureichenden Erfolges nicht erbracht oder treten Umstände hervor, wodurch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, so hat die zuständige Behörde anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. […].

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

III.2. Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungs-verfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG „*aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*“ und andererseits mit den Gesetzes-materialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fort-dauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014,

Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

Die zur Tatzeit maßgeblichen Bestimmungen des 7. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 628/1988 idF BGBl. III Nr. 30/1998, lauten:

Artikel 4

Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

1. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.
2. Abs. 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.
3. Dieser Artikel darf nicht nach Art. 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

III.3. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Untenstehender Subsumtion des hier zu prüfenden Tatbildes sind zunächst Ausführungen zum Vorliegen eines rechtswirksam erlassenen Bescheides bzw. Straferkenntnisses voranzustellen. Die bP vermeint, dass die angefochtene Entscheidung keine rechtswirksame Unterfertigung aufweise. Dazu ist wie folgt auszuführen:

Die bB hat gemäß § 24 VStG die Vorschriften des § 18 AVG anzuwenden. Grundsätzlich ist zwischen einer Erledigung (§ 18 Abs. 3 AVG) und der schriftlichen Ausfertigung derselben zu unterscheiden (Abs. 4 leg. cit).

Nach § 18 Abs. 3 AVG sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

Gemäß § 18 Abs. 4 AVG hat jede schriftliche Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. […].

§ 18 Abs. 3 und 4 AVG nehmen demnach Bezug auf das E-Government-Gesetz (E-GovG), welches unter anderem die Amtssignatur regelt (§§ 19 f. E-GovG).

Entsprechend § 19 Abs. 1 E-GovG ist die Amtssignatur eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat oder Zertifikat für elektronische Siegel ausgewiesen wird.

Gemäß § 19 Abs. 2 E-GovG dient die Amtssignatur der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs. Sie darf daher ausschließlich von diesem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihm erzeugten Dokumente verwendet werden.

Nach § 19 Abs. 3 E-GovG ist die Amtssignatur im Dokument durch eine Bildmarke, die der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels sind vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.

Gemäß § 20 E-GovG hat ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 292 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895), wenn das elektronische Dokument mit einer Amtssignatur versehen wurde. Die Amtssignatur muss durch Rückführung des Dokuments aus der ausgedruckten in die elektronische Form prüfbar oder das Dokument muss durch andere Vorkehrungen der Behörde verifizierbar sein. Das Dokument hat einen Hinweis auf die Fundstelle im Internet, wo das Verfahren der Rückführung des Ausdrucks in das elektronische Dokument und die anwendbaren Prüfmechanismen enthalten sind, oder einen Hinweis auf das Verfahren der Verifizierung zu enthalten.

Dem gegenständlichen Akt ist anhand der Protokollierungen unzweifelhaft zu entnehmen, dass das ergangene Straferkenntnis elektronisch genehmigt wurde. Auch wurde eine gültige Amtssignatur angebracht. Davon hat sich das erkennende

Gericht mittels durchgeführter Signatur- und Zertifikatsprüfung überzeugt. Die angefochtene Entscheidung der bB weist zudem die Bildmarke in Form der Darstellung des Landeswappens von Oberösterreich und den Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde, aus. Auch sind Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks des Dokuments unter Verweis auf die – in den Feststellungen angeführte – Internetseite des Landes Oberösterreich enthalten. Auf dieser Webseite sind Möglichkeiten beschrieben, wie ein amtssigniertes elektronisches Dokument auf seine Echtheit und Unversehrtheit kontrolliert und wie in Bezug auf einen Ausdruck desselben verifiziert, d.h. nachgeprüft werden kann, ob dieser von der bB stammt.

Insgesamt ist die verwendete Amtssignatur vollständig im Sinn des E-GovG. Der Bestimmung des § 18 Abs. 4 AVG wurde entsprochen. Eine handschriftliche Unterfertigung der/des bearbeitenden Organwalterin/Organwalters der bB (oder eine Beglaubigung) war vor dem Hintergrund der gültigen und vollständigen Amtssignatur gerade kein rechtliches Erfordernis (vgl. etwa VwGH 17.12.2019, Ra 2019/16/0140, insb. Rz 21; 10.09.2015, Ra 2015/09/0043 = VwSlg. 19.196 A/2015; *Hengst-schläger/Leeb*, AVG § 18 [Stand 01.01.2014, rdb.at] insb. Rz 26).

Der vorliegende Bescheid ist als Straferkenntnis tituliert und enthält einen Spruch sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Die Normativität kommt unmissverständlich zum Ausdruck. Der Bescheid ist datiert, enthält eine Begründung und ist die erlassende Behörde, nämlich die bB, angeführt. Ebenso angeführt sind der Name und der Wohnort der beschuldigten Partei. Der Bescheid wurde elektronisch genehmigt und ist die der beschuldigten Partei und nunmehrigen bP zugestellte Ausfertigung ordnungsgemäß amtssigniert.

Somit liegen alle formalen Voraussetzungen für einen Bescheid vor. Der Bescheid (das Straferkenntnis) ist somit entgegen den Ausführungen in der Beschwerde der bP gegenüber rechtswirksam erlassen worden.

Objektiver und subjektiver Tatbestand: Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat die bP zweifelsfrei die ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sowohl im objektiven als auch im subjektiven Sinne begangen.

Im gegebenen Fall handelt es sich bei der Verletzung des § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG, wonach die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen, – wie bereits ausgeführt – um ein Dauerdelikt (einer Sonderform des fortgesetzten Delikts), welches dem Kumulationsprinzip gemäß § 22 VStG nicht zugänglich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt bereits in jahrzehntelang gefestigter Rechtsprechung, dass ein Verstoß gegen das Verbot der mehrfachen Bestrafung im Zusammenhang mit einem fortgesetzten Delikt (hier der Sonderfall des

Dauerdelikts) nicht vorliegt, wenn der Täter die verpönte Tätigkeit nach vorangegangener Bestrafung fortsetzt (VwGH 28.01.1997, 96/04/0131).

Zusammengefasst spricht sohin grundsätzlich nichts gegen eine neuerliche Bestrafung der bP, wenn diese nach erfolgter Bestrafung durch die bB weiterhin auf das rechtswidrige Verhalten beharrt. Nur auf diesem Wege ist es dem Staat möglich, auf ein rechtskonformes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger hinzuwirken.

Im Gegenstandsfall stellt sich der zugrundeliegende Sachverhalt jedoch anders dar, da der inkriminierte Zeitraum der der bP im angefochtenen und verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Tat (01.10.2022 bis 04.11.2022) vor Erlassung der (rechtskräftigen) Strafverfügung vom 18.10.2022, GZ: BHVB/922170100977/22, liegt (Zustellung und sohin Erlassung per 15.11.2022), und die darin vorgeworfene Tat, abgesehen vom angeschuldigten Zeitraum, ist dieselbe.

Im Falle des fortgesetzten Delikts und Dauerdelikts als Sonderform sind nämlich durch die Bescheiderlassung (Erlassung der Strafverfügung durch die Behörde erster Instanz, sohin der Zeitpunkt der Zustellung der in Betracht kommenden erstinstanzlichen Strafverfügung; VwGH 28.01.1997, 96/04/0131) alle bis dahin erfolgten Einzelakte abgegolten, mögen sie auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein.

Setzt der Täter oder die Täterin nach diesem Zeitpunkt die verpönte Tätigkeit fort, so darf die neuerliche Bestrafung nur die nach der letzten Bestrafung gesetzten Tathandlungen umfassen. Eine neuerliche Bestrafung wegen Tathandlungen, die in den von der ersten Bestrafung umfassten Tatzeitraum fallen, verstößt gegen das Verbot der Doppelbestrafung (vgl. VwGH 15.09.2011, 2009/04/0112).

Zusammengefasst steht einer regelmäßigen Bestrafung der bP bei Verharrung in der rechtswidrigen Handlungsweise grundsätzlich nichts im Wege. Im Gegenstand hat die bB jedoch fälschlicherweise über einen Tatzeitraum abgesprochen, welcher bereits von einer früheren (rechtskräftigen) Strafverfügung abgedeckt war.

Infolge Rechtswidrigkeit und dem Verstoß der Doppelbestrafung war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren im Rechtsmittel vorgetragenen Beschwerdepunkte der bP.

Zu den Kosten: Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens (§ 66

Abs. 1 VStG iVm. § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (§ 52 Abs. 8 und 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weicht nicht von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, insbesondere zu den hier relevanten Fragen des fortgesetzten Delikts bzw. Dauerdelikts als Sonderform und der Doppelbestrafung, ab. Auch fehlt es nicht an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger